

Bearbeitungsstand: 19.5.2022

Spelle_Suedl-SchapenerStr_SAP_19.5.2022.docx

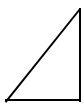
**Spelle: Gem. Spelle, Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich der Schapener Straße“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 4 + 5 / 2022)
- Brutvogel- und Fledermausgutachten (Klaus-Dieter Moormann, 7 / 2020)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 10.8.2021), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

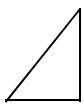
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogel- u. Fledermausfassung und eine Biotoptypenkartierung als Grundlagen der SAP.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung. Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Gemeinde Spelle will durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109, Baugebiet „Südlich der Schapener Straße“ die baurechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung des St. Johannes Stifts in der Ortsmitte von Spelle schaffen.

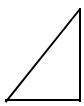
Aufgrund neuer Anforderungen an die stationäre Pflege ist ein Umbau mit Erweiterungsmöglichkeit Richtung Osten notwendig, da die vorhandene Einrichtung nicht mehr den heutigen Standards entspricht.

Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte von Spelle und grenzt im Norden an die Schapener Straße, im Westen an die Johannesstraße, im Süden an vorhandene Wohnbebauung und im Osten an einen Gehölzbestand. Es handelt sich um eine viereckige Fläche, die im Westen zum großen Teil bebaut ist und im Osten von Einzelgehölzen über Scherrasen und einem Teilgehölzbestand dominiert wird. Der Gehölzbestand reicht weiter nach Osten, dieser Bereich verbleibt außerhalb des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet wird zurzeit im Westen von Gebäuden, Nebenanlagen, Parkplätzen und gärtnerisch geprägten Freianlagen dominiert. Nach Osten schließt sich ein parkartiger Gehölzbestand mit Rasenflächen im Geltungsbereich an. Dieser Gehölzbestand dient als Park des Sankt Johannesstiftes, er wird von einem Weg durchquert und dient den Bewohnern des Johannesstiftes als Naherholungsfläche. Ein großer Teil dieses Gehölzbestandes befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Westabschnitt des Geltungsbereichs dominieren innerhalb der Freiflächen Ziergehölze, Stauden- u. Kleingehölzrabatten und Rasenflächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der parkartige Gehölzbestand östlich des Geltungsbereichs wird von Spitzahorn, Sandbirke, Rotbuche, Bergahorn und Hainbuche mit Stammdurchmessern bis 50 cm geprägt. Der Bestand weist lichte und dichtere Abschnitte auf, in Teilbereichen stocken dort Ziergehölze, Schwarzer Holunder und Weiden. Freiflächen innerhalb dieses Areals sind als halbruderaler Gras- u. Staudenfluren ausgebil-



det. Der Gehölzbestand ist ortsbildprägend und einer der wenigen Grünflächen innerhalb des Ortszentrums von Spelle. In der nördlichen Umgebung dieser innerörtlichen Grünfläche, die nicht der Allgemeinheit zur Verfügung steht, stocken etliche ortsbildprägende Stieleichen mit Stammdurchmesser bis 100 cm, diese besitzen eine besondere Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz. Weitere ortsbildprägende Stieleicheneinzelexemplare stocken südlich bzw. westlich des Plangebietes. Das Plangebiet befindet sich in innerhalb des Zentrums von Spelle und wird von drei Seiten von vorhandener Bebauung mit unterschiedlicher Nutzung eingegrenzt.

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung für soziale Einrichtungen, Senioren- u. Pflegeeinrichtung, festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt im Westen 0,8 und im Osten des Baufeldes 0,6. Mit dieser Festsetzung wird eine Erweiterung der vorhandenen Einrichtungen um ca. 35 m Richtung Osten ermöglicht. Von dieser Erweiterung ist eine große Scherrasenfläche, vier Einzelbäume (Sandbirke, Spitzahorn) der Altersstrukturklasse II und III und ein Teil des Gehölzbestandes betroffen. Der verbleibende Teil des Gehölzbestandes ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs und wird nicht tangiert.

Aus Artenschutzgründen werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:
Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.

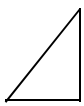
Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 30 cm diese auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu überprüfen. Sind Baumhöhlen / Spaltenquartiere vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Nistkästen / Fledermauskästen durchzuführen. Sollten Baumhöhlen Nutzungsspuren von Brutvögeln aufweisen, sind ebenso CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Bei Arbeiten an den Fassaden / Dacheindeckungen von Bestandsgebäuden bzw. bei Gebäudeabbrucharbeiten sind die betroffenen Bauteile vor Beginn der Arbeiten auf Gebäudebrüter und auf Fledermäuse (Sommer- u. Winterquartiere) zu untersuchen. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss des Brutgeschäftes / Jungenaufzucht / Ende der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Nistkästen / Fledermauskästen durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 4 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm



Wie bereits ausgeführt, stocken innerhalb des Gehölzbestandes (HPS) heimische Laubgehölze und einige Ziergehölz der Altersstrukturklasse J bis II, vereinzelt treten dort Gehölze der Altersstrukturklasse III auf.

Innerhalb der intensiv genutzten Flächen im Nahbereich der vorhandenen Bebauung stocken Ziergehölze der Altersstrukturklasse I bis II, die Freianlagen sind als Ziergärten (PHZ) einzustufen. Auf der Scherrasenfläche (GRA) zwischen vorhandener Bebauung und dem Gehölzbestand stehen Einzelbäume der Altersstrukturklasse III und II.

Nordöstlich des Plangebietes, im Einmündungsbereich der Höltingstraße auf die Schapener Straße, stocken einige Stieleichen der Altersstrukturklasse III und IV.

Entlang der Johannesstraße stocken im Straßenraum Stieleichen der Altersstrukturklasse I und II. Südlich des Plangebietes stockt eine Stieleiche der Altersstrukturklasse IV.

Das Plangebiet weist im Westen einen hohen Versiegelungsgrad auf, im Osten stocken Teile des Gehölzbestandes und Einzelbäume über Scherrasen (GRA).

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Gehölze unterschiedlicher Struktur beseitigt, innerhalb des bebauten Areals und am Westrand des Gehölzbestandes.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Gutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen mit Gehölzarten und Altersstrukturklassen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

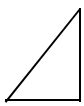
Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Zeitraum 3.3. bis 19.6.2020 eine Brutvogelerfassung mit sechs Tages- und zwei Nacht- bzw. Dämmerungskontrollen vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt. Darüber hinaus wurden bei der Fledermauserfassung auch nachtaktive Brutvogelarten berücksichtigt.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 6 Brutvogelarten mit 9 Fortpflanzungs- u. Ruhestätte kartiert. Es handelt sich um weit verbreitete Arten, die Gehölze als Freibrüter bzw. Höhlenbrüter besiedeln. Im Bereich der vorhandenen Bebauung bzw. innerhalb der dort befindlichen Freianlagen haben



Amsel (2), Grünfink (1), Zilpzalp (2), Buchfink (1) Ringeltaube (2) und Blaumeise (1) ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Streng geschützte Arten sind nicht vertreten.

Außerhalb des Geltungsbereiches wurden innerhalb des Gehölzbestandes zusätzlich zu den o. a. Arten Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Gimpel, Singdrossel, Rotkehlchen, Zaunkönig und eine Saatkrähenkolonie mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten erfasst. Dominant ist die Saatkrähe, die eine Kolonie im Norden des Bestandes bildet. Diese Arten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Es handelt sich um weit verbreitete Arten, die Gehölze als Freibrüter bzw. Höhlenbrüter besiedeln. Streng geschützte Arten sind nicht vertreten.

Mit der geplanten Erweiterung der Bebauung Richtung Osten können die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten folgender Arten beseitigt werden: Amsel (2), Grünfink (1), Zilpzalp (2), Buchfink (1) Ringeltaube (2) und Blaumeise (1).

Nach Aussage des Gutachters finden diese Individuen Ausweichquartiere im angrenzenden Gehölzbestand, so dass die ökologische Funktion dieser Arten erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Da die notwendigen Gehölzrodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Störungen durch Licht und Lärm werden nicht erfolgen, da die Arbeiten nur tagsüber durchgeführt werden und relevante Lärmemissionen nicht entstehen werden.

Um allen Eventualitäten vorzubeugen, ist im Bebauungsplan geregelt, dass alle Bäume, die einen größeren Bruthöhendurchmesser als 30 cm aufweisen, vor der Fällung auf Baumhöhlen zu prüfen sind. Weisen diese Nutzung durch Höhlenbrüter auf, sind CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen erforderlich.

Ebenso ist durch einen Hinweis im Bebauungsplan geregelt, dass bei Arbeiten an Bestandsgebäuden Kontrollen auf Gebäudebrüter zu erfolgen haben. Bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben und CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen notwendig.

Südlich des Plangebietes wurden Singdrossel, Buchfink und Heckenbraunelle mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst.

Diese Arten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

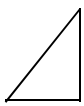
Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand, da die betroffenen Arten ausweichen können bzw. CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen erfolgen und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei Baumfällungen und Arbeiten an Gebäuden erfolgen vor der Durchführung Kontrollen, bei Befund sind festgesetzte CEF-Maßnahmen vorzunehmen. Dadurch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da die Rodungsarbeiten von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. und nur tagsüber erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Baumhöhlen werden auf Besatz untersucht, Gebäude werden



vor den Bauarbeiten auf Besiedlung kontrolliert, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufgeschoben. Tötungen erfolgen somit nicht.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, die Bauarbeiten erfolgen nur tagsüber.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird und notwendige CEF-Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Zeitraum vom 9.5. bis 19.8.2020 sechs Kontrollen zum Erfassen von Fledermäusen vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt.

Erfasst wurden Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Plangebiet und östlich / nördlich davon.

Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind typische Arten des Siedlungsbereichs und besitzen einen hohen Flexibilitätsgrad.

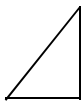
Im Inneren des Gehölzbestandes, der sich außerhalb des Plangebietes befindet, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere (Baumhöhlen, Spalten) von Zwergfledermäusen, dort wurde ein Schwärmverhalten beobachtet. Der Bereich wird nicht tangiert.

Nach Aussage des Gutachters befinden sich die Quartiere dieser beiden Fledermausarten, typische Arten des Siedlungsraumes, hauptsächlich in Gebäuden im und außerhalb des Plangebietes.

Durch Hinweise im Bebauungsplan ist geregelt, dass bei Umbau- / Abbrucharbeiten von Gebäuden die betroffenen Gebäudeteile auf Fledermäuse zu kontrollieren sind. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Jungenaufzucht aufzuschieben und CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen durchzuführen. Bei Fällungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30 cm sind diese ebenso auf Fledermäuse zu überprüfen, bei Befund sind CEF-Maßnahmen zu ergreifen und das Ende der Winterruhe abzuwarten. – Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. nach Bundesnaturschutzgesetz zulässig.

Durch Erweiterung der Bebauung Richtung Osten wird der westliche Rand des Gehölzbestandes, der außerhalb des Geltungsbereichs liegt, weiter nach Osten verschoben. Dies hat keinen negativen Einfluss auf das Jagdgebiet, da die beiden Fledermausarten, die dort jagen, flexibel sind. Grundsätzlich wird sich an der aktuellen Situation nichts verändern, da Rasenflächen und die Gehölzränder erhalten bleiben, so dass dort auch weiterhin Insekten gejagt werden können.

Relevante Veränderungen am nördlichen Gehölzrand sind nicht zu erwarten, da der Bereich nicht tangiert wird.



Negative Auswirkungen auf die Fledermausjagdgebiete sind nicht zu erwarten.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen und Gebäuden beseitigt werden. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist die Beseitigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten dort nicht artenschutzrelevant, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Entsprechende Kontrollen sind durch Hinweise festgesetzt, diese erfolgen vor Beginn der Arbeiten.

Tötungsverbot:

Da die Rodungsarbeiten von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. und nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet.

Bei Fällarbeiten von Bäumen mit einem größeren Brusthöhendurchmesser als 30 cm werden diese Bäume auf Baumhöhlen untersucht. Bei Befund wird geprüft, ob diese Höhlen als Fledermausquartier dienen. Wenn ja, wird die Baumfällung bis zum Abschluss der Winterruhe aufgeschoben. Ebenso werden Gebäude auf Fledermausbesatz kontrolliert, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Ende der Winterruhe aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und Jagdräume / Gehölzränder nicht zusätzlich angestrahlt werden.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Amphibien:

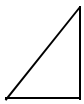
Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Still- u. Fließgewässer nicht vorhanden sind und Wanderungsbewegungen nicht zu erwarten sind.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.



Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

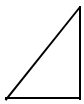
4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es wird, eine innerstädtische Fläche überplant, im Anschluß an vorhandene Bebauung – Erweiterung am Standort.
- Gehölzstrukturen sind in geringem Maß betroffen.

Maßnahmen:

- Hinweise zum Vorgehen bei Gehölzrodungen und Arbeiten an Gebäuden. Bei Bedarf werden Fledermauskästen und Brutvogelnistkästen angebracht.



5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Oktober 2021 bis Mai 2022

Geändert: Lingen (Ems), Mai 2022

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt